Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail an info@pg-puche.de

Planungsgruppe Puche
Häuserstraße 1
37154 Nordheim

Geschäftszeichen RPKS - 25-85 t 13/5-2021/6
Dokument-Nr. 2024/1052079
Bearbeiter Michael Kraft
Durchwahl 0561 106 4165
Fax 0611 327640621
E-Mail Michael.Kraft@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29.07.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal
Bauleitplanung Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik“, Nieder-Waroldern und die damit zusammenhängende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Hier: Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Twistetal beabsichtigt mit der o. g. Bauleitplanung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine etwa 10,5 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA), die durch die WI Energy Entwicklungs GmbH aus Kehring ertüchtigt und betrieben werden soll.

Das Planungsgebiet erstreckt sich im Außenbereich über landwirtschaftlich genutztes Ackerland in der Gemarkung Nieder-Waroldern, Flur 4, Flurstücke 22, 31, 32/1 und 32/2.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Twistetal sind die betroffenen Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und befinden sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft des gültigen Regionalplans Nordhessen 2009.

Unabhängig von der Situation einzelner landwirtschaftlicher Betriebe vor Ort wird die Betrachtung des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft nicht nach dem individuellen Interesse des Einzelnen ausgerichtet, sondern die Agrarstruktur der Region in ihrer Ge-

samtheit nach dem Gleichheitsgebot betrachtet. Eine PV-FFA stellt ein Gewerbe dar und ist kein landwirtschaftliches Vorhaben.

Aus Sicht des von mir zu vertretenden Belangs der Landwirtschaft nehme ich zu dem o. g. Antrag wie folgt Stellung:

1. Der gültige Regionalplan Nordhessen 2009 beschreibt die Landwirtschaft mit dem Ziel 1 Vorranggebiet für Landwirtschaft, dass in den in der Karte festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.

   Durch den Bau einer PV-FFA wird die landwirtschaftliche Bodennutzung wesentlich erschwert bzw. ausgeschlossen. Eine Flächenbewirtschaftung wird in Form von Pflegetätigkeiten unter den PV-FFA-Modulen umgesetzt, die keine landwirtschaftliche Nutzung darstellt.

2. Der Teilregionalplan Energie Nordhessen regelt im Kapitel 5.2.2.3 die Solarenergie mit dem Ziel 2, dass Vorranggebiete für Landwirtschaft als Boden- und Freiflächenstandorte ausgeschlossen sind.

3. In der Agrarplanung Nordhessen (ANO) werden die Antragsstandorte mit 1a eingestuft. Demgemäß haben Grundstücke, die mit 1a im ANO bewertet werden die größte Bedeutung in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion.

4. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verweist darauf, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 des EEG „im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen“.

   Ein Erhalt der regionalen Landwirtschaft liegt letztlich im Interesse der Menschen und sichert einer Vielzahl von Personen eine unabhängige und kurzfristige Versorgung mit Nahrungsmitteln aus dem Inland. Eine nachhaltige heimische Agrarstruktur liegt im überragenden Gemeinwohlinteresse.

5. Die Aufgabe und der Grundsatz der Bauleitplanung sind es gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

6. Die Argumentation, das die landwirtschaftlichen Flächen in einem benachteiligten Gebiet liegen und gerade diese zum Betreiben von PV-FFA zu den bevorzugten und förderfähigen Standorten nach dem EEG zählen und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung diesbezüglich zurückzustehen hat, ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht tragbar. Denn in den benachteiligten Gebieten sind die landwirtschaftlichen Flächen für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe ebenso existenziell hoch bedeutsam, wie bei denen, die außerhalb von benachteiligten Gebieten wirtschaften.

   Im AgrarViewerHessen werden für die Maßnahmenflächen in ihrer überwiegenden Flächenausdehnung mit einer EMZ/ar zwischen >30 bis <=35 ausgewiesen.

   In der Gemeinde Twistetal verfügen 70 landwirtschaftliche Betriebe über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 4.129 ha mit einer betrieblichen Durchschnittsflächengröße von ca. 59 ha (https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2022-06/civ10_1a_20.pdf). Mit dem Wegfall der landwirtschaftlichen Fläche in der Größenordnung von ca. 10,5 ha zu Gunsten von nur dieser einen PV-FFA gehen statistisch betrachtet annähernd 18 % der Fläche eines durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebes der Gemeinde verloren.

   Aufgrund der Ertragserwartung, der Lage, der Erreichbarkeit und der Schlaggrößen des Maßnahmenstandortes ist ein produktiver Ackerbau auf den Flächen möglich. Jeder Flächenverlust an diesem Standort würde die Agrarstruktur nachhaltig belasten. Der Flächenentzug und ungleiche Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe beschleunigen den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich mit den damit verbundenen negativen Auswirkungen; gerade in strukturschwachen Regionen. Landwirtschaftliche Betriebe vor Ort sichern die regionale Ernährung. Sie sind darüber hinaus ein kostengünstiger Garant für die Pflege der Kulturlandschaft und damit den Erhalt des Offenlandes mit seiner Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes und der Biodiversität.

7. Mögliche Alternativflächen (Siedlungs- und Verkehrsflächen) sind beinahe allgegenwärtig zu finden. Im Gemeindegebiet und Nachbargemeinden stehen auch diese ggf. für Photovoltaik zur Verfügung.

   Eine Ausweitung der räumlichen Betrachtung für alternative Photovoltaikflächen über die Gemarkungsgrenzen hinaus ist durchzuführen. Bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Flächen sind für Photovoltaikanlagen zu favorisieren (Beispiele: Schutzwände, PV-Zäune, Parkplatzüberdachungen, ge-

bäudeintegrierte Photovoltaikanlagen: Dach- und Fassadenflächen in angrenzenden Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen, Abraumhalden, Deponien etc.). Die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn das Potential an alternativen Photovoltaik-Standorten vor Ort und in der Region ausgeschöpft wurde.

Eine Option zur dezentralen kurzfristigen Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen, heimischen und nachhaltig erzeugten Lebensmitteln sollte immer erhalten bleiben. Sie ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Die langfristigen Auswirkungen von unvorhersehbaren Ereignissen (Extremwetterlagen, Pandemien oder sonstige Krisen) sind aus heutiger Sicht nicht endgültig abschätzbar. Die kurzfristige Erfahrung der Gegenwart hat gezeigt, dass die vollumfängliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht jederzeit gegeben ist.

Die Landwirtschaft stellt einen wichtigen, aber wenig beachteten Wirtschaftsfaktor dar. Der Schutz, die Unterstützung und die Wertschätzung der heimischen Landwirtschaft sowie die Verantwortung zur Ernährungssicherstellung sollte bei Entscheidungen, die die Fläche betreffen, vorrangig betrachtet werden und immer im Vordergrund stehen.

Aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft bestehen gegen das o. g. Vorhaben erhebliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kraft

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Twistetal
Hüfte 7

34477 Twistetal

Geschäftszeichen	21/2L – 93d 30/09 a+b – 22071/72
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	Frau Kraus
Durchwahl	0561 106 - 4366
Fax	0611 32764 1642
E-Mail	Susanne.Kraus@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro	Planungsgruppe Puche
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	17.07.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal, OT Nieder-Waroldern
15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik“
Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 10,6 ha beabsichtigt die Gemeinde Twistetal die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im OT Nieder-Waroldern.

Die Flächen des Plangebietes liegen westlich der Ortslage von Nieder-Waroldern, in räumlicher Nähe zum bestehenden Windpark. Östlich des Plangebietes verläuft eine Hochspannungsleitung. Der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) legt den Bereich des Plangebietes vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft fest.

Nach den Regelungen des Teilregionalplanes Energie Nordhessen (Kap. 5.2.2.3, Ziel 2) sind Flächen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für Landwirtschaft als Standort zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen. Die Planung stellt somit einen raumordnerischen Zielverstoß dar, wodurch die Fortführung des laufenden Bauleitplanverfahrens vom Ergebnis eines noch durchzuführenden Zielabweichungsverfahrens vom RPN abhängig ist.

Die Notwendigkeit eines solchen Zielabweichungsverfahrens besteht auch nach der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz durch das sogenannte „Osterpaket“, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, weiter fort.

Zwar begründet § 2 EEG ein besonderes Gewicht der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das anzuwendende Fachrecht einen Ermessensspielraum überhaupt einräumt. Nach § 3 Raumordnungsgesetz ist dies der Raumordnungsbehörde im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, sondern kann allenfalls durch Zulassung einer Zielabweichung durch den Träger der Regionalplanung, die Regionalversammlung Nordosthessen bzw. deren zuständigen Zentralausschuss, erfolgen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber Freiflächen-PV eben nicht generell, sondern explizit und nur punktuell durch § 35 I Nr. 8 und 9 BauGB in bestimmten Bereichen privilegiert hat. Für nicht-privilegierte Vorhaben i. S. d. BauGB ändert sich betreffend einer Nicht-Beeinträchtigung öffentlicher Belange demnach auch durch § 2 EEG nichts.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Kraus

Mathias Flörke

Von: Dezernat31-1@rpks.hessen.de
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2024 16:01
An: info
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Twistetal - 21/2L- 93d 30/09 - 21803 / FL 228/24

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal:
Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik“, Nieder-Waroldern und die damit zusammenhängende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes:
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
2. Unterrichtung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
3. Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
4. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Stellungnahme des Fachbereichs Altlasten, Bodenschutz

Altlasten:

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadens-fälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.
Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum Gemarkung Nieder-Waroldern, Flur 4, Flurstücke 22, 31, 32/1, 32/2 **keine Einträge** erfasst sind.
Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit **keine Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

Hinweis: „Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“
Dieser Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBI. 98 Nr.16, S. 502) *ist generell in Planunterlagen bzw. Begründung zum B-Plan mit aufzunehmen.*

Bodenschutz:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.**
Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.

Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des **Fachbereichs Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernats.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Corinna Grebing

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4262
Fax: +49 (611) 327640706
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Corinna.Grebing@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

---

Von: Funktionspostfach Bauleitplanung 21 (RPKS) <Dez21.Bauleitplanung@rpks.hessen.de>
Gesendet: Montag, 17. Juni 2024 13:09
An: Cakir, Mert (RPKS) <Mert.Cakir@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Forsten und Jagd (RPKS) <ForstenundJagd@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Bauleitplanung 34 (RPKS) <Dez34.Bauleitplanung@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Dezernat 31-1 (RPKS) <Dezernat31-1@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Dezernat 31-3 (RPKS) <Dezernat31-3@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Eingriffe (RPKS) <Eingriffe@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Immissionsschutz KS (RPKS) <immissionsschutzks@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Kommunales Abwasser (RPKS) <fuRPKSkommAbwasser@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Siedlungsplanung (RPKS) <Siedlungsplanung@rpks.hessen.de>; Kermel, Kerstin (RPKS) <Kerstin.Kermel@rpks.hessen.de>; Modrock, Lisa (RPKS) <Lisa.Modrock@rpks.hessen.de>
Betreff: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Twistetal - 21/2L- 93d 30/09 - 21803

Anforderung einer Stellungnahme
\\itshessen.hessen.de\RP-KS\Beteiligungsverfahren\21\KB\Twistetal\B_11

Stellungnahme bitte selbst absenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lydia Horn

Dezernat
Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4387
Fax: +49 (611) 327641642
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Lydia.Horn@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

DER KREISAUSSCHUSS

FACHDIENST LANDWIRTSCHAFT

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 6.3 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

planungsgruppe puche
stadtplanung umweltplanung
consulting GmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

info@pg-puche.de

Ansprechpartner: Heinrich Graf
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-1824
Heinrich.Graf@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **6.3 / 93 d 14 03/07 / Gf**

Termine nur nach Vereinbarung

Korbach, 11. Juli 2024

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal
a) Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans
b) Entwurf des Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik Nieder-Waroldern
hier: Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der TÖB

Ihre E-mail vom 17.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o. g. Bauleitplanungen beabsichtigt die Gemeinde Twistetal die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 10,49 Hektar große Freiflächen-PVA.

Aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestehen gegen die o. g. Bauleitplanungen erhebliche Bedenken, so dass diesen von uns nicht zugestimmt werden kann.

Begründung:
Diese Bauleitplanungen werden zu einem Verlust von ca. 10,49 Hektar landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form von Ackerland mit durchschnittlich 34,85 EMZ/Ar (Gesamt-EMZ = 36.593 : Gesamtfläche = 1.049,76 Ar) führen.

Laut der Standortkarte von Hessen bezüglich der Natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung weisen die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen eine mittlere Nutzungseignung (A 2) für die vorhandene Ackernutzung auf.

Nach der vorgenannten Standortkarte besitzen in der Gemarkung Nieder-Waroldern ca. 78 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen eine mittlere Nutzungseignung, ca. 17 % eine gute Nutzungseignung sowie ca. 5 % eine geringe Nutzungseignung.
Die Gemarkung von Nieder-Waroldern mit ca. 457 ha LF (Stand: 2014) gehört zwar zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten nach § 3 Nr. 7 EEG.
Jedoch besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mittlerer Nutzungseignung in der Gemarkung Nieder-Waroldern, wie die jetzt betroffenen, eine relativ höhere agronomische Bedeutung, da solche mit einer guten Nutzungseignung mit ca. 17 % Flächenanteil in der Gemarkung Nieder-Waroldern nur zu einem relativ geringen Anteil vorhanden sind.
Alle betroffenen Flächen weisen relativ leichte Hangneigungen überwiegend in östlicher Richtung auf. Sie lassen sich relativ hervorragend landwirtschaftlich bewirtschaften.
Die gesicherte Erschließung der betroffenen Nutzflächen über bestehende gut ausgebaute Wirtschaftswege ist Voraussetzung für deren Bewirtschaftung.
Diese Erschließung stellt deren relative Vorzüglichkeit auch aus agronomischer Sicht dar.
In der Agrarfachplanung Nordhessen (ANO) werden alle verfahrensgegenständlichen Grundstücke mit 1a (höchste Bedeutung der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen) bewertet.

Ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-PVA auf den gegenständlichen Grundstücken und die damit verbundene Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung aus öffentlicher landwirtschaftlicher Betroffenheit betrachtet das „geringste Übel" darstellt, muss von uns infrage gestellt werden.

Begründung:
Alle anderen, in Nieder-Waroldern vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (als auch die übrigen in den weiteren Gemarkungen der Gemeinde Twistetal vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen) wurden nicht im Rahmen einer sogenannten Alternativenprüfung unter Berücksichtigung ihrer natürlichen, geografischen, topografischen sowie agronomischen Eigenschaften für eine mögliche, in Betracht kommende Verwendung als Freiflächen-PVA untersucht bzw. bewertet.
Ihr Verweis in Kap. 2.2. „Bedarfsnachweis und Bodenschutz" der vorliegenden FNP-Änderung auf Seite 3 und 4, zur Begründung für die geplante Verwendung der gegenständlichen Grundstücke, dass die im bebauten Bereich von Twistetal vorhandene Dachflächen im Privateigentum nur eingeschränkt zur Verfügung stünden, ist unvollständig. Eine Aussage zum Potential von Dachflächen auf vorhandenen kommunalen Gebäuden in Twistetal sowie deren solarenergetische Nutzungsmöglichkeiten mit dem planerischen Ansatz eines schonenderen Flächenressourcen-verbrauchs im Außenbereich fehlt.
Nicht landwirtschaftlich fachlich nachvollziehbar bzw. vertretbar halten wir Ihre Begründung, dass durch die räumliche Nähe der betroffenen Flächen zu vorhandenen Windkraftanlagenstandorten und zu einer angrenzend verlaufenen Hochspannungsleitung eine räumliche Vorbelastung darstellt, die im Umkehrschluss die betroffenen Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen als besonders geeignet einstuft.
Dieses konterkariert auch Ihre Aussage in der Begründung der vorliegenden Bauleitplanungen zur CO2-Einsparung mittels Installation von Freiflächen-PVAs auf hiesigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn dadurch in der Folge die heimische Lebensmittel- und Nutztierfuttermittel-produktion ins Ausland mit deutlich ungünstigerem bzw. höherem CO2-Fußabdruck bei der Herstellung und durch erheblich längere Transportwege zurück zum deutschen Verbraucher verlagert wird.

Wir betrachten Ihre Begründungen für die Verwendung der betroffenen Flächen in den gegenständlichen Bauleitplanungen für sachlich unzureichend und auch für planungsrechtlich fraglich, weil bezogen auf tatsächliche alternative Planungsmöglichkeiten mindestens der gesamte Naturraum der betroffenen Kommune zu betrachten ist und nicht nur der Geltungsbereich eines FNP-Änderungs- bzw. eines Bebauungsplanentwurfes.
Insofern hat eine den gesetzlichen Vorgaben nach § 2 (4) 2 BauGB, Anlage 1 Nr. 2d entsprechende Berücksichtigung der möglicherweise in Twistetal als auch in Nieder-Waroldern in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten tatsächlich noch gar nicht stattgefunden.

Die jetzt betroffenen Grundstücke werden im Regionalplan Nordhessen 2009 als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.
Für diese Qualifikation bzw. landesplanerische Feststellung ist nicht ausschließlich die landwirtschaftliche Bodenschätzung, welche nur die natürlichen Ertragsbedingungen berücksichtigt, maßgeblich, sondern es sind über die Bodenschätzung hinausgehend weitere landwirtschaftliche Flächeneigenschaften von Bedeutung.
Insofern ist die getroffene Aussage von Ihnen, die betroffenen Flächen wegen ihrer gegebenen relativ niedrigen landwirtschaftlichen Bodenzahlen aus der Qualifikation „Vorranggebiet für Landwirtschaft" herauszunehmen, fachlich unzutreffend.

Die Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft gibt vor, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen hat; Nutzungen und Maßnahmen sind nicht zulässig, welche die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.
Die gegenständliche geplante Freiflächen-PVA hat einen solchen landesplanerisch unzulässigen Raumanspruch.

Wegen der gegebenen Ausweisung im ROP 2009 halten wir ein erforderliches Abweichungsverfahren von zuvor genanntem, welches üblicherweise vor den derzeitig betriebenen, vorliegenden Bauleitplanungen durchzuführen wäre, für nicht aussichtsreich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Keindl)

Twiste Copper GmbH

Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt

Planungsgruppe Puche GmbH
Häuserstraße 1
37154 Northeim

Christoph Himmelreich
Prokurist

Tel. +49 2721 835-350
Fax. +49 2721 835-319
Christoph.Himmelreich@gea.com

8. Juli 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal:
Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik", Nieder-Waroldern und die damit zusammenhängende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 17.06.2024

Stellungnahme Twiste Copper GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Planungsvorhaben liegt innerhalb des im Jahre 1864 auf Kupfererze verliehenen und aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Twiste, dessen Rechtsinhaberin die Twiste Copper GmbH mit Sitz in Lennestadt ist.

Nach Überprüfung der uns vorliegenden Unterlagen ist aus heutiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit bergbaulichen Einwirkungen aus vergangenen Abbautätigkeiten unserer Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgänger auf das o.a. Planungsvorhaben nicht zu rechnen.

Auch liegt der geplante Standort des Sondergebietes Photovoltaik nicht innerhalb eines besonders erzhöffigen Gebietes. Dennoch könnten zukünftig Explorationsarbeiten im fraglichen Bereich durchgeführt werden.

Diese Aussage basiert auf der Grundlage unseres aktuellen, mit Sorgfalt erhobenen Kenntnisstandes. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.

Auch weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in Bereichen mit geologischen Besonderheiten – hier Vererzungen – nicht verzeichneter Uraltbergbau aus der vorindustriellen Zeit oder Schwarzabbau grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen

werden kann. Für jegliche Bergbauaktivitäten vor der Verleihung unseres Gewinnungsrechtes sowie evtl. illegalen Bergbauaktivitäten sind wir nicht verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Twiste Copper GmbH

ppa. Jungermann

ppa. Himmelreich

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Kassel

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Leuschnerstraße 73. 34134 Kassel

per Mail an: info@pg-puche.de

Aktenzeichen	34c2-2024-038886-BV 10.3/Sa
Bearbeiter/in	Rabiya Sari
Telefon	(0561) 7667 289
Fax	(0561) 7667 150
E-Mail	rabiya.sari@mobil.hessen.de
Datum	01. Juli 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal:
Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik“, Nieder-Waroldern
Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Ihre E-Mail vom 17. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Ziel der Bauleitplanung ist im Plangebiet die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Süden des Plangebiets verläuft die Landesstraße 3083, welche Nieder-Waroldern mit Ober-Waroldern verkehrstechnisch verbindet. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Die geplanten Solaranlagen sind blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße zu errichten und so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bitte ich, wenn Blendwirkungen ausgeschlossen werden können, zur Verdeutlichung in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung folgende Forderung von Hessen Mobil aufzunehmen: Durch die Reflexion des Sonnenlichts von den Modulflächen darf keine Blendwirkung für den Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße (L 3083) entstehen.

2. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das

Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden. Im weiteren Verfahren sind die Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

Beabsichtigte eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

- Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung zuzusenden.
Mit freundlichen Grüßen

Krey
Christiane

Digital unterschrieben
von Krey Christiane
Datum: 2024.06.28
15:43:18 +02'00'

gez. C. Krey

Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Kassel

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Leuschnerstraße 73. 34134 Kassel

per Mail an: info@pg-puche.de

Aktenzeichen	34c1-2024-038885-BV 10.3/Sa
Bearbeiter/in	Rabiya Sari
Telefon	(0561) 7667 289
Fax	(0561) 7667 150
E-Mail	rabiya.sari@mobil.hessen.de
Datum	01. Juli 2024

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal, Nieder-Waroldern
15. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Ihre E-Mail vom 17. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Süden des Plangebiets verläuft die Landesstraße 3083, welche Nieder-Waroldern mit Ober-Waroldern verkehrstechnisch verbindet. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

- Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Straßenbaulastträger nicht übernommen.

- Durch die Reflexion des Sonnenlichts von den Modulflächen darf keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen entstehen.

Den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Krey
Christiane
gez. C. Krey

Digital unterschrieben von
Krey Christiane
Datum: 2024.06.28 15:32:54
+02'00'

Hinweis: Der Veröffentlichung personenbezogener Daten wird widersprochen. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

Christian-Paul-Str.13
34497 KORBACH
Telefon 0 56 31 / 70 39
Telefax 0 56 31 / 47 84
info@kbv-waldeck.de

Kreisbauernverband Waldeck e.V.

Kreisbauernverband Waldeck e.V., Christian-Paul-Str.13, 34497 Korbach

Planungsgruppe Puche
Stadtplanung Umweltplanung Consulting GmbH
Häuserstr. 1
37154 Northeim

Korbach, 25.06.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Twistetal: Bebauungsplan Nr. 11 „Sondergebiet Photovoltaik", Nieder-Waroldern und die damit zusammenhängende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hessische Landwirtschaft stellt sich den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes, in dem eine regionale Lebensmittelproduktion kurze Transportwege und geringe CO_2 – Emissionen mit sich bringt. Viele Betriebe leisten durch Biogasanlagen und PV-Anlagen auf Gebäuden einen Beitrag zur Energieversorgung über Erneuerbare Energien.

Als Vertretung der Landwirtschaft haben wir Vorbehalte gegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn diese in Flächenkonkurrenz zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen stehen. Wenn landwirtschaftliche Fläche für den Ausbau von Freiflächen-PV in Anspruch genommen wird, muss dies immer unter Berücksichtigung der Landbewirtschafter erfolgen. In Hessen werden ca. 3 ha pro Tag an Fläche verbraucht, somit geht immer mehr der sowieso schon knappen Ressource Boden für den Anbau von regionalen Lebensmitteln zur Ernährungssicherung verloren.

Freiflächen-PV hat weitreichende Folgen für den Landbewirtschafter, da in Hessen ca. 2/3 der landwirtschaftlichen Fläche nicht in Bauernhand sind, sondern Verpächtern gehören. Zu gleich wird es für viehhaltende Betriebe, bei schwindender Fläche, immer schwieriger, die gesetzlichen Pflichten beim Einsatz von Wirtschaftsdünger im Rahmen der Düngeverordnung, zu erfüllen.

In vielen Fällen bei Installation von Freiflächen-PV droht den Landwirten ein Flächenverlust ohne Kompensation und somit womöglich eine existenzielle Gefährdung des Betriebs.
Der Bodenmarkt in Hessen ist aufgrund von Flächenknappheit sowieso schon gereizt, eine zusätzliche Flächenkonkurrenz durch Freiflächen-PV verschärft die Problematik.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen muss die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen grundsätzlich Vorrang haben. Erneuerbare Energien, sollen so lange wie möglich, flächenschonend realisiert werden, beispielsweise Dach-PV auf Gewerbegebäuden, auf Parkplätzen. Die Agrarstruktur an der gedachten Fläche weist gute Bewirtschaftungsmöglichkeiten und gute Böden auf, daher sollte eingehend geprüft werden, ob es für die PV-Anlage nicht eine Fläche

gibt, die weniger in die Agrarstruktur eingreift. Die angedachte Fläche weist keine Faktoren auf, die eine Bewirtschaftung erschweren würden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bohle

Andrea Bohle
-Geschäftsführung-